

Satzung
für den
„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

**Förderverein des Heinrich-Schliemann-
Gymnasiums e.V.**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.05.2008

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2010

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2016

Satzung

für den

„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Pankow.
- (3) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums, insbesondere
 - a. Studien- und Wanderfahrten sowie Ausflüge,
 - b. Unterrichtsmittel, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen,
 - c. Prämien für Schüler, Lehrer und andere Personen, die für ihre Leistungen innerhalb der Schulgemeinschaft besonders ausgezeichnet zu werden verdienen,
 - d. Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts innerhalb der Schulgemeinschaft,
 - e. sonstige schulische und außerschulische Bedarfsfälle im Rahmen der Zweckbestimmung des Fördervereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins und deren Verwendung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Geld- und Sachspenden,
 - b. Mitgliedschaftsbeiträge sowie
 - c. sonstige Einnahmen.
- (2) Um den Zweck des Fördervereins zu sichern, gibt sich der Förderverein folgende Richtlinien für die Beantragung und Verwendung von Mitteln:
 - a. Die Schulleitung, die Gesamtschülervertretung und jedes Mitglied des Fördervereins können beim Vorstand des Vereins Vorschläge zur Verwendung von Mitteln einreichen. Dieser oder die Mitgliederversammlung entscheiden über deren Vergabe.
 - b. Gelder, die ihrem Verwendungszweck nicht sogleich zugeführt werden

Satzung

für den

„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

können, sind vom Schatzmeister nach Möglichkeit zinsbringend anzulegen, bis sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden können.

- c. Die tatsächliche Vergabe von Mitteln wird durch die Vereinsordnung näher bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv oder passiv vorbehaltlos unterstützen möchte. Davon ausgenommen sind Personen mit offensichtlichen politischen oder religiösen Tendenzen, die der allgemeinen und politischen Ordnung und/oder der Rechtsstaatlichkeit widersprechen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Insbesondere sollte den jeweiligen Mitgliedern der Gesamtelternvertretung, die ordnungsgemäß von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler gewählt wurden, sowie den Angehörigen des Lehrkörpers und der Schülerversammlung der Schule die Mitgliedschaft angetragen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder das Heinrich-Schliemann-Gymnasium verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit. Es steht ihnen jedoch frei, den Verein weiterhin durch Spenden zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr sind jährlich durch die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festzulegen. Die Beitragskassierung erfolgt durch das Lastschriftverfahren. Gebühren für die Rückbuchung von rechtmäßigen Lastschriften trägt der Inhaber des belasteten Bankkontos. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung auf das Bankkonto des Vereins möglich. Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums können ihren Mitgliedsbeitrag in Form von gemeinnütziger Arbeit für die Schule leisten, deren Umfang (maximal 6 Zeitstunden pro Jahr) ebenfalls jährlich durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu stellen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheiden zeitnah darüber.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung,
 - b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
 - c. Tod.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mehr als zwei Jahre mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung

Satzung

für den

„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

entscheidet. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

(8) Bereits gezahlte Beiträge oder Spenden werden in keinem Fall erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der BGB-Vorstand sowie
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom BGB-Vorstand nach Bedarf -aber mindestens einmal jährlich- schriftlich per Email oder, wenn das Mitglied keine Emailadresse angegeben hat, per Postbrief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit dem vorgesehen Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b. die Wahl des Rechnungsprüfers sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c. die Entlastung des BGB-Vorstandes,
 - d. der Erlass und die Änderung der Vereinsordnung,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - g. der Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. die Änderung des Vereinszwecks,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten §§32-34 BGB in der jeweils gültigen Fassung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung muss geheim und namentlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Satzung

für den

„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer zugleich Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des BGB-Vorstandes und bis zu fünf Beisitzern. Der Posten mindestens eines Beisitzers bleibt einem Schüler des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums vorbehalten. Findet sich kein Schüler zur Mitarbeit im Vorstand, bleibt dieser Posten vakant.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Bei Ausfall eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Dies gilt auch für den Fall, dass vakante Beisitzerposten erst zu einem späteren Zeitpunkt besetzt werden können. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person durchführen zu lassen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des BGB-Vorstandes, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsordnung eigenverantwortlich im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ändern. Ausgenommen sind Änderungen der Mitgliedsbeiträge und deren Alternative. Alle Änderungen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Aufbringen von Spenden

Ein Teil der Geldmittel wird durch freiwillige Spenden aufgebracht. Die Spender erhalten auf Wunsch eine Spendenquittung.

§ 10 Abrechnung und Prüfung

- (1) Die Abrechnung der Finanzen erfolgt durch den Schatzmeister zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Die Abrechnung wird durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer geprüft. Dem Prüfer ist uneingeschränkte Einsicht in die Bewilligungsbeschlüsse, die Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungen und die Kassenbelege sowie das Inventarverzeichnis zu gewähren. Er hat durch Stichproben den Zustand der vom Förderverein angeschafften Gegenstände zu prüfen und sich davon zu

Satzung

für den

„Förderverein des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.“

überzeugen, dass diese den vorgesehenen Eigentumsvermerk tragen. Der Prüfer unterliegt keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie noch vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen ist und eventuelle Beanstandungen noch vorher geklärt werden können. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung in jedem Fall schriftlich, auf Wunsch zusätzlich auch mündlich Bericht. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand nach Entgegennahme des Berichtes der Prüfung Entlastung, sofern nicht unaufgeklärte Beanstandungen dies ausschließen.

§ 11 Eigentumsvermerk

Anschaffungen des Fördervereins verbleiben in dessen Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und, sofern sie einen Anschaffungswert von 500,- Euro übersteigen, in einem gesonderten Verzeichnis geführt. Der Förderverein überlässt diese Gegenstände als Dauerleihgabe der Schule, ist jedoch bestrebt, sie als bald als möglich in das Eigentum der Schule zu übertragen. Der Förderverein erwartet, dass die der Schule überlassenen Gegenstände pfleglich behandelt und ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Verwendung ist ausschließlich auf schulische Zwecke des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums beschränkt.

§ 12 Jahresbericht

In der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn des Kalenderjahres hat der Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 13 Tätigkeit und Haftung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des §276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.
- (3) Die Ausgaben, die durch Erledigung der vorstehenden Aufgaben und die Tätigkeit des Vorstandes notwendig werden, trägt der Förderverein einschließlich der Aufwendungen für Porto, Vervielfältigungen, Drucksachen, Fahrkosten, Mitgliedschaft usw.. Sie sind in üblicher Form durch Unterlagen zu belegen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (4) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Mitglieder des Vereins und deren Beauftragte keinerlei andere Pflichten übernehmen, als sich aus der vorstehenden Satzung ergeben. Dies gilt auch in finanzieller Hinsicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an das Heinrich-Schliemann-Gymnasium. Bei Auflösung der Schule geht das Vermögen an das Bezirksamt Berlin-Pankow über. Beide haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.